

Merkblatt zum Umgang mit Geheimhaltungen bei externen Abschlussarbeiten

Hintergrundinformation

Die Anfertigung von wissenschaftlichen Arbeiten in einem Unternehmen oder im Rahmen von Auftragsforschungsprojekten gehört in den Hochschulen für Angewandte Wissenschaften zum Standard und bietet hervorragende Möglichkeiten für Studierende und Unternehmen. Häufig hat die Unternehmensseite aus wettbewerbpolitischen Gründen ein Interesse daran, dass institutionsinterne Informationen vertraulich behandelt werden sollen. Demgegenüber hat die Hochschule ein Interesse daran, dass das Prüfungsverfahren recht- und zweckmäßig ohne Beeinträchtigung durch strenge Geheimhaltungsvorgaben durchgeführt werden kann und allgemeine wissenschaftliche Erkenntnisse für Forschung und Lehre genutzt werden können.

Wie auf einen Wunsch nach Geheimhaltung an der Hochschule Furtwangen zu reagieren ist, beschreibt die hier beschriebene Vorgehensweise.

Im Grundsatz gilt, dass ohne eine ausdrückliche Bevollmächtigung durch den Rektor niemand befugt ist, im Namen der und mit Wirkung für die Hochschule Verträge abzuschließen. Ein/e Hochschullehrer/in sollte sich auch nicht als Privatperson verpflichten, für die Geheimhaltung von Daten im Rahmen der Abschlussarbeit einzustehen.

Vorgehensweise der Hochschule Furtwangen

1. Stufe: Geheimhaltung auf Basis der gesetzlichen Regelungen (Regelfall)

Die Hochschule Furtwangen wahrt von sich aus, und ohne eine gesonderte vertragliche Regelung, eventuell in einer Abschlussarbeit veröffentlichte Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse. Die Abschlussarbeit wird ausschließlich den Stellen zur Verfügung gestellt, die mit der ordnungsgemäßen Durchführung des Prüfungsverfahrens betraut sind. Dies sind die Betreuer und Betreuerinnen der Abschlussarbeit, die mit der Studierendenverwaltung und dem Prüfungswesen beauftragten Verwaltungseinheiten der Hochschule sowie gegebenenfalls auch die Stellen, die mit einer rechtlichen Überprüfung der Prüfungsentscheidung oder einer Plagiatsprüfung befasst sind.

2. Stufe: Abschluss einer Geheimhaltungsvereinbarung

Macht das Unternehmen nachvollziehbar geltend, dass seine Interessen mit dem bestehenden gesetzlichen Geheimnisschutz nicht hinreichend gedeckt sind, so kommt die Standard-Geheimhaltungsvereinbarung der Hochschule (zu finden auf der Homepage der Studentischen Abteilung) zur Anwendung.

Der/die Hochschullehrer/in übermittelt dem Unternehmen die durch die Dekanin / den Dekan im Namen der Hochschule unterzeichnete Vereinbarung. Die Standard-Geheimhaltungsvereinbarung stellt klar, welche Informationen in welcher Intensität geschützt werden; es wird sichergestellt, dass das Prüfungsverfahren nicht behindert wird, Schutzrechte nicht tangiert werden und kein überzogenes Haftungsrisiko eingegangen wird. Der/die Hochschullehrer/in ist dabei verpflichtet, in seinem/ihrem Bereich für die Umsetzung der Geheimhaltungsvereinbarung zu sorgen.

Bei der Anmeldung der Abschlussarbeit ist von dem/der Hochschullehrer/in auf die Geheimhaltungspflicht hinzuweisen; der Anmeldung ist eine Kopie der unterzeichneten Vereinbarung beizufügen.

17.10.2015

gez. Prof. Dr. Edgar Jäger
Prorektor

Anhang

Rechtlicher Hintergrund von Stufe 1

Der bestehende gesetzliche Geheimnisschutz ergibt sich in Baden-Württemberg aus § 3b VwVfG. Danach haben Unternehmen, die mit der Hochschule bei der Anfertigung von wissenschaftlichen Arbeiten durch Studierende zusammenarbeiten, kraft Gesetzes einen Anspruch auf Geheimhaltung der von ihnen im Zuge der Erstellung der wissenschaftlichen Arbeit offengelegten Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse. Denn nach § 3b VwVfG Baden-Württemberg darf die öffentliche Verwaltung, wozu auch Hochschulen zählen, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihr bei ihrer öffentlich-rechtlichen Tätigkeit von privaten Personen und Unternehmen offenbart werden, Dritten gegenüber nicht unbefugt offenbaren. Dies gilt auch für ihr Personal:

- für Beamte, z. B. Hochschullehrer, folgt die Pflicht aus § 37 Abs. 1 Beamtenstatusgesetz;
- für Tarifbeschäftigte folgt die Verschwiegenheitspflicht aus § 3 Abs. 2 TVL;
- für ehrenamtlich Tätige (z. B. studentische Gremienmitglieder) folgt die Pflicht aus § 84 Abs. 1 VwVfG Baden-Württemberg.

Auswirkungen von § 3b VwVfG BW:

- Hochschullehrer dürfen die vom Unternehmen offengelegten Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, auch wenn keine Geheimhaltungsvereinbarung unterzeichnet wurde, nicht einfach z. B. in Publikationen oder der Lehre verwenden;
- allgemein gültige wissenschaftliche Erkenntnisse, die im Zusammenhang mit der wissenschaftlichen Arbeit erzielt wurden und die keinen Bezug zum konkreten Unternehmen haben, dürfen in Forschung und Lehre verwendet werden.

Wortlaut von § 3b VwVfG Baden-Württemberg

„Die Behörde darf personenbezogene Daten nicht unbefugt verarbeiten. Sie darf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse nicht unbefugt offenbaren.“

Begriff „Offenbaren“

- jedwedes Verhalten, das eine geheime Tatsache einem anderen, der nicht dienstlich mit der Sache befasst ist, zur Kenntnis bringt.

Begriff „Unbefugt“

- nicht unbefugt bzw. befugt ist eine Offenbarung, wenn sie entweder durch Rechtsvorschriften, durch Einwilligung des Berechtigten oder durch allgemeine Rechtsgrundsätze gerechtfertigt ist.

Begriff „Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse“

Tatsachen, die nur einem begrenzten Personenkreis bekannt sind und die im Zusammenhang mit einem Geschäftsbetrieb stehen und an deren Einhaltung der Unternehmer ein schutzwürdiges Interesse hat.

- Betriebsgeheimnis = Tatsachen, die die technische Seite des Unternehmens betreffen, z. B. Produktionsmethoden, Verfahrensabläufe
- Geschäftsgeheimnis = Tatsachen, die die kaufmännische Seite des Unternehmens betreffen, z. B. Kalkulationen, Kundendaten, Marketing-Strategien